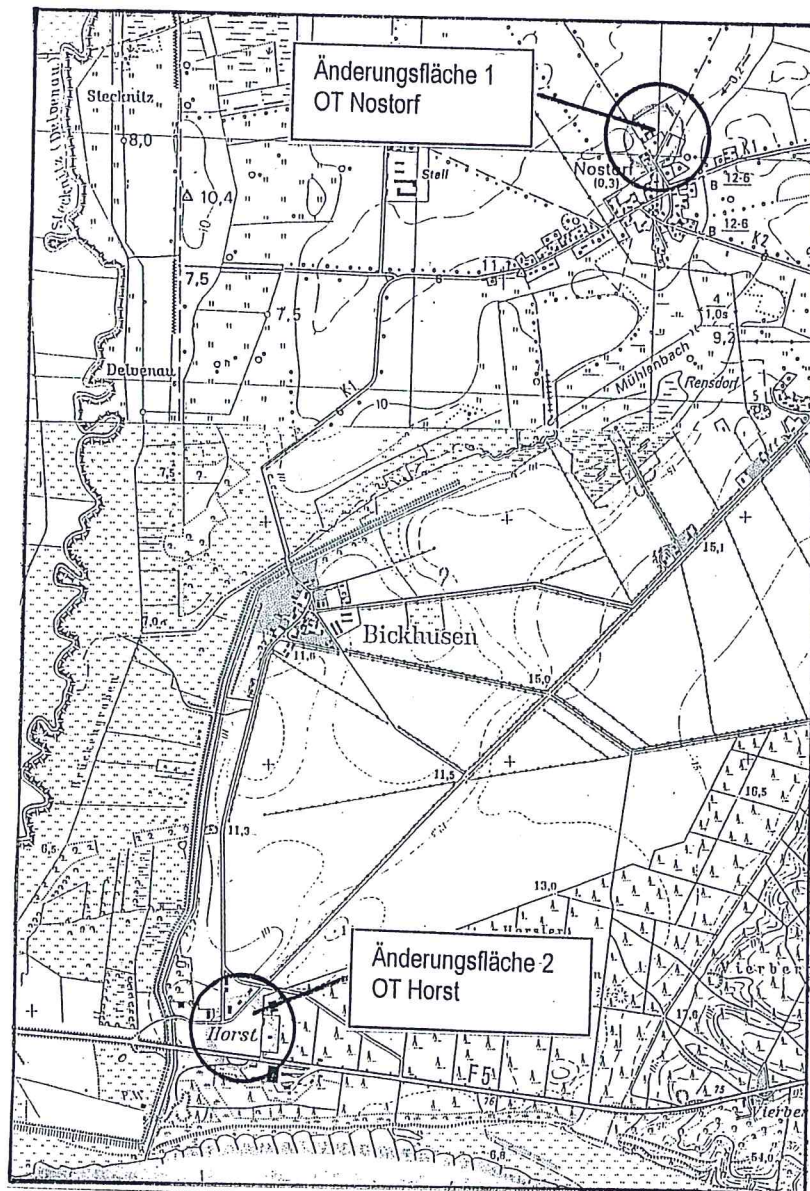


Gemeinde Nostorf

1. Änderung des Flächennutzungsplanes (rechtskräftig als Teilflächennutzungsplan)

- Begründung -



Planverfasser im Auftrag der Gemeinde Nostorf:
Planungsbüro Sommer GmbH
Elbstraße 26 a, 21481 Lauenburg/Elbe
Tel.: 04153/598705; Fax: 04153/559122
e-Mail: sommerplan@t-online.de

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Veranlassung	01
2. Übergeordnete Planungen	02
3. Gemeindliches Planungsziel	03
4. Natura 2000	04

Gemeinde Nostorf, 1. Änderung des Flächennutzungsplanes – für zwei Änderungsflächen im Ortsteil Nostorf (Fläche 1) und Ortsteil Horst (Fläche 2)

Begründung

1. Veranlassung

Die Gemeinde Nostorf besteht aus vier Ortsteilen: Nostorf, Rensdorf, Horst und Bickhusen. Mit der Aufstellung des Flächennutzungsplanes im Jahre 1999 (rechtskräftig als Teilflächennutzungsplan) wurden damals absehbare Entwicklungen der unmittelbar bebauten Ortslagen berücksichtigt. Sowohl im Ortsteil Rensdorf als auch im Ortsteil Bickhusen sind große landwirtschaftliche Betriebe angesiedelt. Die Entwicklungsmöglichkeiten dieser beiden Ortsteile sind bezogen auf das Entwicklungsziel „Wohnen im ländlichen Raum“ und der Deckung des Eigenbedarfs der Gemeinde begrenzt. Für eine Teilfläche im Ortsteil Rensdorf wurde die Genehmigung aus diesen Gründen versagt. Der Schutz und die Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe in diesen beiden Ortslagen sind vorrangig zu beachten, deshalb nimmt die Gemeinde Nostorf die 1999 versagten Flächen im Zuge dieses Änderungsverfahrens nicht auf. Der Schwerpunkt Wohnen ist in den Ortsteilen Nostorf und Horst prägend. Im gültigen Flächennutzungsplan ist für die Ortslage Horst eine Fläche von ca. 2,8 ha als künftige Wohnbaufläche dargestellt, die nach aktueller Beurteilung der Situation in der Gemeinde Nostorf für die Deckung des Eigenentwicklungsbedarfes nicht mehr geeignet erscheint. Die im Ortsteil Horst dargestellte Fläche wird von wohnungs- und grundstückssuchenden Bürgern der Gemeinde nicht nachgefragt, wohingegen für den Ortsteil Nostorf eine Nachfrage besteht und keine geeigneten Flächen im Flächennutzungsplan vorgehalten werden konnten.

Im Zuge der jüngsten Entwicklung in der Gemeinde hat sich die oben beschriebene Situation dahingehend verstärkt, dass Vorhaben zur Umnutzung alter, großer Gebäude in den Ortslagen für bauwillige Bürger der Gemeinde nicht nur aus eigentumsrechtlichen Gründen, sondern auch aus Gründen hohen erforderlichen finanziellen Aufwandes nicht realisierbar sind. Dies betrifft vor allen Dingen den Verbleib junger Familien in der Gemeinde, die Haus- / Wohnungseigentum erwerben möchten. Die Gemeinde Nostorf sieht sich in der sozialen Pflicht, preisgünstiges Wohnbauland für bauwillige Bürger aus dem Gemeindegebiet anzubieten und zu schaffen. Dies ist nur auf Flächen möglich, die sich städtebaulich sinnvoll zu entwickeln sind und die sich im Eigentum der Gemeinde befinden. Aus diesem Grunde hat sich die Gemeinde erfolgreich um den Erwerb der von den ehemaligen Grenztruppen genutzten Flächen am nordöstlichen Ortsrand der Ortslage Nostorf bemüht.

Im Flächennutzungsplan sind für die Darstellung der Siedlungserweiterungsflächen neben städtebaulichen Aspekten verstärkt Vorgaben der landschaftlichen Umgebung zu berücksichtigen. Dies betrifft für den Ortsteil Bickhusen die direkte Lage an den Überschwemmungsflächen und dem Niederungsgebiet des Mühlenbaches. Im Ortsteil Rensdorf ist es die direkte Lage an den Feuchtwiesenbereichen im Norden in Richtung Mühlenbach und im Ortsteil Nostorf ebenfalls die direkte Lage an den Niederungsflächen des Mühlenbaches, die dort den östlichen und südlichen Siedlungsrand bestimmen. Für den Ortsteil Horst betrifft es den westlichen Ortsrand. Der östliche und südliche Ortsrand ist durch die Bundesstraße 5 und den beginnenden Wald bestimmt. Entwicklungsflächen für eine Siedlungserweiterung mit dem Ziel der Schaffung von Wohnbauland ist im Ortsteil Nostorf in nördlicher Richtung, d.h. in Richtung Zweedorf möglich.

Hier liegt auch die Fläche 1 für die 1. Änderung. Sie umfasst die Flurstücke 70/11 und 70/6 am nördlichen Ortsrand der Gemeinde in einer Größe von ca. 1,9 ha.

Die Fläche 1 liegt in einem Bereich, der ehemals militärisch genutzt wurde. Da die Gemeinde im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung beabsichtigt hier Wohnbebauung zu schaffen und vor allen Dingen Familien mit Kindern preisgünstiges Wohnbauland zu ermöglichen, wurde aufbauend auf den bereits vorhandenen Gutachten zur Altlastensituation auf dieser Fläche, weitere Untersuchungen in Auftrag gegeben und in zwei Vertiefungsstufen (historische Kurzrecherche und orientierende Standorterkundung) im Sinne der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) durchgeführt. Im Ergebnis sind für zwei kleinere – auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht darstellbare – Flächen vorsorgliche Festsetzungen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu treffen und zu beachten (Zusammenfassung siehe Anlage 1).

Mit dieser neuen Siedlungsentwicklungsfläche würde die Gemeinde Nostorf den Eigenentwicklungsbedarfes rein quantitativ überschreiten. Die Fläche ist jedoch qualitativ, d.h. mit dem Ziel der Schaffung preiswerten Wohnbaulandes zur Deckung des Eigenbedarfes von entscheidender Bedeutung. Eine ausschließliche Erweiterung von Wohnbauflächen im Gemeindegebiet ist mit dem Ziel der Raumordnung und Landesplanung, die Siedlungsentwicklung am Eigenbedarf der ortsansässigen Bevölkerung (in der Gemeinde) zu orientieren, nicht vereinbar. Aus diesem Grund hat sich die Gemeinde Nostorf entschlossen, eine als Wohnbaufläche vorgehaltene und nicht mehr dem tatsächlichen Bedarf entsprechende Fläche im Ortsteil Horst wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen.

Diese Fläche 2 der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst ca. 2,8 ha im Ortsteil Horst. Sie erstreckt sich dreieckförmig zwischen Bundesstraße 5, der Sonderbaufläche der ZAST und der bestehenden Ortslage. Für diesen im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellten Bereich wird das Entwicklungsziel korrigiert. Die Gemeinde beabsichtigt diese Fläche der vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen und als Fläche für Landwirtschaft darzustellen.

Mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes beabsichtigt die Gemeinde keine Erweiterung der Siedlungsflächen, sondern eine bedarfsgerechte Umordnung der Flächennutzungen. Für das gesamte Gemeindegebiet erfolgt sogar eine Verringerung der Wohnbauflächengröße um ca. 1 ha (1,9 ha Neuausweisung stehen 2,8 ha Änderung in Fläche für Landwirtschaft gegenüber).

2. Übergeordnete Planungen

Im regionalen Raumordnungsprogramm Westmecklenburg ist die Gemeinde Nostorf dem ländlichen Raum und dabei dem Unterzentrum Boizenburg zugeordnet. Die regionale Entwicklungsgrundsätze beinhalten:

- Die Entwicklungspotentiale einer Region bei gleichzeitiger Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Sicherung der natürlichen Ressourcen zu nutzen. Eine Region ist so weiter zu entwickeln, dass alle Teilräume, vor allem auch die schwach strukturierten Teile der ländlichen Räume im Süden und Osten (hierzu gehört die Region Boizenburg) einerseits einen entsprechenden Anteil am Gemeinwohlhaben und andererseits auch einen entsprechenden Betrag dazu leisten können.
- Für die Stärkung der Wirtschaftskraft und die Verbesserung der Lebensbedingungen ist eine angemessene Flächenvorsorge vor allem für die gewerbliche Entwicklung und den Wohnungsbau

über die Bauleitplanung zu sichern.

- Zum Schutz der Freiräume vor einer weiteren Zersiedelung und zur besseren Auslastung der vorhandenen und neu zu schaffenden öffentlichen und privaten Infrastruktur ist die künftige Siedlungsentwicklung auf die Bestandssicherung, Erneuerung und Abrundung der vorhandenen Siedlungsbereiche zu konzentrieren.
- Die Abbauwürdigen oberflächennahen Rohstoffe der Region sind zur langfristigen Bedarfsabdeckung der Wirtschaft zu sichern, sofern dem nicht andere vorrangige Nutzungsansprüche entgegenstehen.

Die Entwicklungsziele der Gemeinde Nostorf beachten diese Vorgaben und setzen sie in den Vorhaben der gemeindlichen Entwicklung um. Mit der bisherigen Siedlungsentwicklung konzentrierte sich die Gemeinde auf die Ergänzung und Abrundung der vorhandenen Ortslagen unter Beachtung der Belange der landwirtschaftlichen Betriebe und der Gewerbebetriebe. Ausgenommen von diesem Grundsatz wurde der Ortsteil Horst. Hier wurden größere Siedlungserweiterungsflächen vorgehalten. Die nunmehr zurückentwickelt werden.

Mit der künftigen Entwicklung und der geplanten Umordnung der Flächennutzungen sichert die Gemeinde Nostorf einen Eigenentwicklungsbedarf unter Beachtung der Sicherung und des Erhaltes der vorhandenen gemeindlichen Infrastruktureinrichtungen. Mit der Umordnung der Flächennutzungen berücksichtigt die Gemeinde darüber hinaus das landesplanerische Ziel der Stärkung des Unterzentrum Boizenburg. Auf die Entwicklung verkehrlich überaus günstiger, direkt an der B 5 gelegener Flächen wird verzichtet.

Die Änderungsfläche 1 liegt innerhalb des im Flächennutzungsplan gekennzeichneten Bereiches des Kiessand-Höffigkeitsgebietes Schwanheide, rückt allerdings nicht näher an die für den Kiesabbau vorbehaltenen Flächen heran. Der bestehende Ortsrand und Abstand zu diesen Flächen wird nicht überschritten. Durch den bestehenden Kiesabbau sind die Ortsteile Nostorf, Bickhusen und Horst dadurch betroffen, dass der nicht unerhebliche LKW-Verkehr durch die Ortsteile geführt werden muss. Das im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu entwickelnde Wohnbaugebiet der Änderungsfläche liegt nicht direkt an einer dieser Straßen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Allgemeinen Wohngebieten (WA) die schalltechnischen Orientierungswerte tags bei 55 dB(A) und nachts bei 45 dB(A) bzw. 40 dB(A) liegen.

Die Änderungsfläche 2 liegt zwischen der bebauten Ortslage Horst, der Bundesstraße 5 und der Sonderbaufläche ZAST.

3. Gemeindliches Planungsziel

Die Gemeinde beabsichtigt am nördlichen Ortsausgang vom Ortsteil Nostorf eine Fläche von ca. 1,8 ha als künftige Wohnbaufläche zu entwickeln. Die vorhandene Bebauung wird hier ergänzt. Es ist beabsichtigt dort Wohnbauland für die Schaffung von acht bis neun Grundstücken vorzubereiten.

Die Flurstücke sind gänzlich umzäunt. Das Gelände wurde vormals durch die Grenztruppen genutzt. Die Anlage umfasste vier große Gebäude, Truppenunterkünfte und Bataillonsgebäude sowie Gebäude für den Fuhrpark. Die Gemeinde hat die Flurstücke mit dem Ziel der Siedlungsentwicklung im Jahr 2000 erworben. Die Einrichtungen der ehemaligen Grenztruppen wurden durch die BVVG abgerissen. Das Gelände ist altlastenfrei. Ein Nachweis hierüber liegt vor.

Die Fläche ist im gültigen Teilflächennutzungsplan der Gemeinde (aufgestellt ab 1992, rechtskräftig 1999) ist das Gelände noch als Fläche für Landwirtschaft dargestellt. Sie ist derzeit durch die Gemeinde als Pferdeweide verpachtet. Sie liegt am Rande des Kiessand-Höffigkeitsgebietes Schwanheide und ist über die bestehende Ortslage und dem Zweedorfer Weg zu erreichen und zu erschließen. Mit der Fläche wird der heutige Ortsrand am Zweedorfer Weg in nördlicher Richtung nicht überschritten.

Im Ortsteil Nostorf sind in der Hauptstraße ein Hallenhaus (Hauptstraße 20), die Kirche mit Trockenmauer und eine Trafostation als Baudenkmale eingetragen. Diese Baudenkmale sind von der beabsichtigten Flächennutzungsänderung nicht berührt und liegen außerhalb des Geltungsbereiches der Änderungsflächen.

Im Zuge der Genehmigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nostorf, vom 14.05.1999, wurde eine Teilfläche im Ortsteil Rensdorf von der Genehmigung ausgenommen. Es betrifft eine einreihige bauliche Entwicklung in südwestlicher Richtung. Diese Flächen liegen innerhalb der Immissionsradien der dortigen landwirtschaftlichen Betriebe. Zum Schutz und für die Wahrung für Erweiterungsmöglichkeiten für diesen Betrieb hat sich der Gemeinde entschlossen, im Zuge der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes auch weiterhin auf eine Überplanung im Sinne des Heranrückens einer Wohnbebauung an den landwirtschaftlichen Betrieb zu verzichten. Über diese Situation wird im Zuge der ersten Änderung noch nicht endgültig entschieden. Die versagte Fläche verbleibt zunächst als Versagung bestehen. Die Gemeinde beabsichtigt hierüber eine bauleitplanerische Entscheidung, im Rahmen des nächsten Änderungsverfahrens zu treffen.

Die Gemeinde beabsichtigt im Zuge der ersten Änderung des genehmigten Teilflächennutzungsplanes eine Wohnbauflächenausweisung über den Eigenbedarf hinaus zu vermeiden und wird auf ca. 2,8 ha im Ortsteil Horst Fläche Wohnbauflächen zurücknehmen und als Fläche für Landwirtschaft – wie derzeit tatsächlich genutzt - darstellen. Sie nimmt damit vom planerischen Ziel Abstand, die Einwohnerzahl im Ortsteil Horst wie ursprünglich beabsichtigt, mit dem Schwerpunkt Wohnen mehr als zu verdoppeln. Für die in Horst bislang vorgehaltenen Wohnbauflächen gibt es im dargestellten Umfang keinen Bedarf mehr. Dies liegt zum einen an dem eingetretenen, geringeren Entwicklungsumfang der Sonderbaufläche ZAST und zum anderen an der Lage dieser Wohnbaufläche in der Nähe der stark befahrenen Bundesstrasse 5.

4. Natura 2000

Unmittelbar nördlich an die Änderungsfläche 1 grenzt das SPA-Gebiet Nr. 41 „Wallmoorbach und Mühlenbachniederung bei Leisterförde – Schwanheide“ an. Eine Voruntersuchung zur Wirkungsabschätzung nach § 34 BNatSchG wurde durchgeführt. Das Ergebnis der durchgeführten vogelkundlichen Untersuchung zeigt, dass die Schutz- und Erhaltungsziele des SPA-Gebietes durch das Vorhaben der Gemeinde nicht beeinträchtigt sind (Anlage 2).

Gemeinde Nostorf, den 22.04.2008

Der Bürgermeister





08 100 002769



DAP - PL- 3256.00

Anlage 1 zur Begründung

Auszug

Ehem. NVA – Liegenschaft Nostorf

GUTACHTEN

Orientierende Untersuchung

Auftraggeber: **Amt Boizenburg Land**
vertreten durch Herrn Drews
Postfach 12 22
19252 Boizenburg/ Elbe

Auftragnehmer: **PRO UMWELT & Partner GbR**
C. Jaggi und H. Teßmann
August-Bebel-Straße 10
19055 Schwerin

Gutachter: **Frau Carmen Jaggi**

Exemplar 1 von 3

8. Gefährdungsabschätzung / Handlungsempfehlungen

Wirkungspfad Boden - Mensch

Grundsätzlich ist festzustellen, dass anhand vorliegender Daten keine Veranlassung besteht, eine künftig sensible Nutzung des Areals als Wohngebiet zu negieren.

Auf der Grundlage der im Zuge der OU durchgeführten Untersuchungen sind mit Ausnahme des NW – Areals der ALVF 9.3 – ausgewählter Freibereich keinerlei relevante Belastungen des Bodens nachweisbar. Des weiteren ist der Bereich der ehem. Kiesgrube (ALVF 10) Gefahrenseitig näher zu betrachten.

ALVF 9.3: Im Bereich der ALVF 9.3 ist auf einer Fläche von rund 320 – 640 m² RC – Material bis in eine Tiefe von 0,4/0,8 m eingebracht.

Die Chromgehalte (90 mg/kg) des RC – Materials überschreiten die Prüfwerte der Bundesbodenschutzverordnung (50 mg/kg) im Bezug auf den Wirkungspfad Boden – Mensch. Da bei geplanter sensibler künftiger Nutzung des Areals ein direkter Kontakt (dermal, inhalativ – Stäube, oral – spielende Kinder) nicht auszuschließen ist, besteht hier eine latente Gefährdung der menschlichen Gesundheit.

Sofern der Bereich der RC – Auffüllung zu Wohnzwecken genutzt werden soll, wird empfohlen, das Material auszukoffern. Die bisherige abfallwirtschaftliche Einstufung genügt den Anforderungen zum örtlichen Wiedereinbau unterhalb von Straßen des Wohngebietes. Eine externe Entsorgung erscheint zum gegenwärtigen Zeitpunkt, vorbehaltlich noch durchzuführender Eluatuntersuchungen) nicht erforderlich.

ALVF 10: Der Bereich der siedlungsabfallähnlichen Einlagerungen im SE – E – Abschnitt der Liegenschaft im Bezug auf den Wirkungspfad Boden – Mensch ist höchst vorsorglich zu berücksichtigen. Obgleich die vorliegenden Untersuchungsdaten keine Hinweise auf gesundheitsrelevante Gefahrenlagen bieten, wird empfohlen, diesen Abschnitt aus der geplanten Wohnnutzung auszuklammern, da ggf. andere, bislang nicht ermittelte abfallähnliche Substrate nicht vollständig auszuschließen sind.

Wirkungspfad Boden - Grundwasser

Basierend auf den aktuellen Untersuchungsdaten sind keine relevanten Belastungen des Grundwassers resultierend aus dem Transport von Schadstoffen über den Wirkungspfad Boden – Sickerwasser abzuleiten.

Sofern im Rahmen der künftigen sensiblen Nutzung die Installation von Brauchwasserbrunnen oder von geothermischen Anlagen geplant ist, wird höchst vorsorglich empfohlen im Vorfeld konkrete Untersuchungen am oberflächennahen, unbedeckten Grundwasser durchzuführen.

Schutzgut Oberflächenwasser

Der Mühlengraben im Osten des UG fungiert als Druckentlastungszone des Grundwassers. Basierend auf den aktuellen Untersuchungsdaten sind keine relevanten liegenschaftsbedingten nachteiligen Beeinflussungen des Oberflächengewässers abzuleiten.

9. Empfehlung für das weitere Vorgehen

Aus Sicht der Gutachter besteht kein Handlungsbedarf im Sinne weiterführender Untersuchungen.

Wie bereits im Abschnitt 8 beschrieben, wird empfohlen, das im NW – Abschnitt der Liegenschaft anstehende RC – Material im Sinne der uneingeschränkten Wohnnutzung unter fachtechnischer Begleitung auszukoffern und bei entsprechender bodenmechanischer Eignung als Straßenunterbau einzusetzen.

Des weiteren wird höchst vorsorglich empfohlen, die im E – SE – Bereich identifizierte Altablagerung von den künftigen Nutzungsbestrebungen planungsseitig auszuklammern.

Sofern im Zuge der baulichen Maßnahmen punktuelle, bislang nicht erkannte Lastbereiche auftreten, wird die Einschaltung einer fachtechnischen Begleitung empfohlen.

Avifaunistische Untersuchungen der 1. Änderungsfläche zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nostorf hier : Beeinträchtigung des angrenzenden SPA – Gebietes 41 „Wallmoor und Mühlenbachniederung bei Leisterförde – Schwanheide“

Das SPA-Gebiet 41 „Wallmoor und Mühlenbachniederung bei Leisterförde-Schwanheide“ schließt nördlich und östlich an das Plangebiet der Gemeinde Nostorf an. Das Plangebiet selbst liegt außerhalb der SPA - Gebietsumgrenzung. Bezogen auf die geschützten Arten ist eine Untersuchung erforderlich, die eine mögliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele des Gebietes durch die geplante heranrückende Wohnbebauung zu prüfen hat.

Nach EU-Recht geschützte Arten sind:

Eisvogel, Heidelerche, Kranich, Neuntöter, Ortolan, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzspecht, Sperbergrasmücke, Weißstorch und Wiesenweihe, sowie Schwarzmilan und Gänsesäger.

Im März 2007 wurden im Gebiet und in der Umgebung avifaunistische Untersuchungen durchgeführt. Dabei wurden mögliche Brutvorkommen oder Nahrungsreviere der oben aufgeführten Arten untersucht. Es wurden im März 2007 insgesamt vier Begehungen durchgeführt. Diese Begehungen liegen außerhalb der empfohlenen Erfassungstermine für die oben genannten Arten. Die Erfassungen sollten für normal- und Durchschnittsjahre nicht vor Mitte März beginnen. Der Winter 2006/2007 war sehr mild und durch die sehr warmen Witterungsbedingungen des Frühjahrs 2007 waren die ersten Begehungen Mitte bis Ende März ausnahmsweise möglich. Der Zugvogel „Ortolan“ ist allerdings erst ab Mai zu erfassen. In den Monaten Mai, Juni und Juli 2007 wurden nochmals drei Nach- und Kontrollbegehungen zur Überprüfung der Märzergebnisse durchgeführt. Die Ergebnisse der Märzerrfassungen haben sich im Rahmen der Kontrollbegehungen bestätigt und müssen nicht geändert werden.

Die Avifauna wurde nach Brutvorkommen im Plangebiet und im Radius von 200 m um das Gebiet erfasst. Im Radius von 700 m bis 800 m um das Plangebiet wurden Kontrollbegehungen durchgeführt.

Ergebnisse:

Die avifaunistischen Untersuchungen der 1. Änderungsfläche in Nostorf haben gezeigt, dass die in der Gebietscharakterisierung des SPA – Gebietes 41 genannten Vogelarten mit besonderem Schutz- und Maßnahmeerfordernis hier, und in einem weiteren Umkreis von ca. 200 Metern, nicht vorkommen.

Als Brutvögel für die betroffenen und die unmittelbar angrenzenden Flächen kommen folgende besonders geschützte Arten in Betracht.

Eisvogel

Diese Vogelart könnte in der Mühlenbachniederung Nistmöglichkeiten finden. Nach eingehender Untersuchung der Niederung und des Baches kann dieses nicht bestätigt werden. Die Gegebenheiten im Uferbereich, sind für die Anlage einer Brutröhre nicht geeignet.

Brutreviere dieser Vogelart befinden sich auf der Kiesabbaufläche mit Steilufern in ca. 700 Metern Entfernung zur geplanten Bebauungsfläche.

Heidelerche

Die geplanten Bebauungsflächen stellen durch den niedrigen Bewuchs und die angrenzenden Großbäume als Sitzwarte einen idealen Brutplatz für die Heidelerche dar. Allerdings kann durch die unmittelbare Nähe zur derzeitigen Bebauung eine Besiedlung der Fläche durch die Heidelerche ausgeschlossen werden. Es konnte kein Brutnachweis innerhalb der Plangebietsfläche nachgewiesen werden.

Bei der Untersuchung des Gebietes wurden bis zu vier Brutreviere der Feldlerche in unmittelbarer Nähe zur Untersuchungsfläche nachgewiesen.

Sowohl für die Feldlerche als auch für die Heidelerche sind ausreichend und besser geeignete Ausweichflächen im Nordwesten und Nordosten zur Änderungsfläche vorhanden.

Ortolan

Für den Ortolan sind die angrenzenden Ackerflächen mit den Randstreifen als Brutplatz grundsätzlich attraktiver als die geplante Bebauungsfläche. Es wurden jedoch weder innerhalb der Änderungsfläche noch im Umkreis von 200 m Reviere des Ortolan gefunden. In der Umgebung des Plangebietes fehlt es auch an Ansitzmöglichkeiten in der offenen Feldmark.

Für die geschützten Arten **Kranich, Rohrweihe, Wiesenweihe, Sperbergrasmücke, Schwarzspecht und Rotmilan, sowie Schwarzmilan und Gänsesäger** konnten weder auf der geplanten Bebauungsfläche noch in mittelbarer Umgebung Brutreviere nachgewiesen werden. Für Wiesenweihe, Rohrweihe und Rotmilan sowie Schwarzmilan bieten die nördlich und östlich an das Plangebiet angrenzenden offenen Ackerflächen ausreichend Nahrungsraum. Von diesen Arten wurde auch keine nahrungssuchend erfasst. Das Revier des Gänsesägers liegt ca. 900m weiter nördlich im Gebiet der Wasserflächen des Kiesabbaugebietes. Der Gänsesäger ist nicht betroffen.

Schutzmaßnahmen für diese Arten entfallen somit.

Neuntöter

Der Neuntöter konnte bei den avifaunistischen Untersuchungen im Kiesabbaugebiet, in ca. 800 Meter Entfernung zur Bebauungsfläche, nachgewiesen werden. Dieses Brutrevier liegt im SPA – Gebiet 41. Die geplante Bebauung hat hierauf keinen Einfluss.

Weißstorch

Der Weißstorch ist stark an menschliche Bebauung gebunden. Somit hat die geplante Bebauung keinen Einfluss auf die Ansiedlung von Weißstörchen in der Gemeinde Nostorf.

In unmittelbarer Nähe zur geplanten Bebauungsfläche befindet sich eine unbesetzte Weißstorchnisthilfe. Diese Nisthilfe steht im Bereich von Großbäumen, die verhindern, dass die Vögel einen ungestörten An- bzw. Abflug zur Nisthilfe haben. Aus diesem Grunde sollte sie umgesetzt werden.

Eine weitere Nisthilfe befindet sich am Mühlenbachufer, in ca. 200 Meter Abstand zur geplanten Bebauungsfläche. Diese Nisthilfe steht zu frei, sie hat nicht genügend Kontakt zur Bebauung. Sie muss näher an die Bebauung gebracht werden, da sie sonst nicht angenommen wird.

Schlussbemerkungen

Die geplanten Bauvorhaben auf den Änderungsflächen in Nostorf haben keinen Einfluss auf die Vogelwelt der unmittelbar angrenzenden Special Protection Area 41 „Wallmoor und Mühlenbachniederung bei Leisterförde – Schwanheide“.

Unabhängig der Planungsvorhaben der Gemeinde Nostorf wird empfohlen, die Nisthilfen für den Weißstorch nach oben genannten Kriterien zu verändern, damit sie besser angenommen werden.

Klaus Dettmann
Marianne Sommer

